



**Kantonsratsbeschluss**

**betreffend Genehmigung des Generellen Projekts und Objektkredit für den Stadttunnel Zug mit ZentrumPlus**

Antrag des Regierungsrats zur 2. Lesung  
vom 20. Januar 2015

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 73 des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR) vom 28. August 2014 (BGS 141.1) stellt der Regierungsrat zur 2. Lesung des Kantonsratsbeschlusses betreffend Genehmigung des Generellen Projekts und Objektkredit für den Stadttunnel Zug mit ZentrumPlus mit folgenden Antrag:

§ 3

<sup>1</sup>An das Projekt "Stadttunnel Zug mit ZentrumPlus" leistet die Einwohnergemeinde Zug einen Investitionsbeitrag von 100 Mio. Franken.

<sup>2</sup>Die Zahlungen der Stadt Zug werden nach Massgabe des Fortschritts beim Land- und Rechtserwerb, bei der Planung und beim Bau maximal zweimal im Jahr gemäss separat zwischen dem Stadtrat Zug und der Baudirektion zu vereinbarem Zahlungsplan fällig.

<sup>3</sup>Der Beitrag folgt der Teuerung. Als Grundlage gilt § 2 Abs. 3 dieses Beschlusses.

**Begründung:**

Anlässlich der ersten Lesung des Kantonsratsbeschlusses betreffend Genehmigung des Generellen Projekts und Objektkredit für den Stadttunnel Zug mit ZentrumPlus hat der Kantonsrat den Investitionsbeitrag der Stadt Zug von 60 Mio. Franken auf 100 Mio. Franken erhöht. Ansonsten hat er § 3 des Beschlusses wie vorgelegt verabschiedet.

Mit Schreiben vom 6. Januar 2015 hat sich nun der Stadtrat Zug dahingehend geäussert, dass er mit den vorgesehenen Finanzierungsmodalitäten angesichts des erhöhten städtischen Beitrags nicht einverstanden sei. Seiner Meinung nach solle sich die Fälligkeit der Teilbeiträge der Stadt nach den üblichen Finanzierungsformen im Bauwesen, insbesondere nach SIA-Norm 118, Stand 2013, richten. Dies würde bedeuten, dass vorab ein Zahlungsplan anhand der periodisch geplanten Leistungserbringung definiert werden müsse. Sollte der effektive Baufortschritt wesentlich von der ursprünglich geplanten Etappierung abweichen, könne der Zahlungsplan gemäss dem effektiven Realisierungsgrad nach gegenseitiger Absprache angepasst werden. Die vorgeschlagenen Zahlungsmodalitäten förderten die Zusammenarbeit

zwischen dem Kanton und der Stadt Zug, optimierten die Kostenkontrolle und sicherten terminliche Unwägbarkeiten.

Das Begehren des Stadtrats Zug, die Zahlungsmodalitäten anzupassen, macht durchaus Sinn. Die einzelnen Tranchen des Investitionsbeitrags von 100 Mio. Franken der Stadt Zug sollen sich am Fortschritt beim Land- und Rechtserwerb, bei der Planung und beim Bau des Projekts messen. Der Kanton stellt der Stadt Zug maximal zweimal pro Jahr entsprechend dem Fortschritt der Arbeiten dieses Projekts Rechnung. Die Stadt Zug partizipiert dabei am effektiven Stand der Projektarbeiten und leistet ihre Tranchen kontinuierlich. Aufgrund dieser Vorgaben werden die Stadt Zug und der Kanton Zug einen detaillierten Zahlungsplan vereinbaren. In der Folge orientieren sich die einzelnen städtischen Tranchen an diesem Zahlungsplan. Verzögert sich namentlich der Baufortschritt, fallen auch die städtischen Tranchen kleiner aus.

Aufgrund der neuen Zahlungsmodalitäten rechtfertigt sich zudem eine Korrektur von § 3 Abs. 3 des Beschlusses. Der städtische Investitionsbeitrag folgt weiterhin der Teuerung. Bezüglich der Berechnungsgrundlagen für die Teuerung kann jedoch der Einfachheit halber neu auf § 2 Abs. 3 des Beschlusses verwiesen werden.

Wir beantragen Ihnen deshalb,

auf die Vorlage Nr. 2274.8 - 14859 einzutreten und ihr anlässlich der zweiten Lesung zuzustimmen.

Zug, 20. Januar 2015

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Heinz Tännler

Landschreiber: Tobias Moser

**Beilagen:**

- Synopse
- Brief des Stadtrats Zug vom 6. Januar 2015